

Havarieursachen

Die H. wird von betrieblichen Havariekommissionen bzw. von staatlichen Kontroll- und Überwachungsorganen vorgenommen. Handelt es sich bei der Havarie oder Störung um ein kriminalistisch relevantes Ereignis, ist die Kriminalpolizei für die H. verantwortlich.

Ziel der H. bei kriminalistisch relevanten Ereignissen ist die Prüfung des Straftatverdachts. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Kontroll- und Überwachungsorganen und den betrieblichen Havariekommissionen. Bei einer Havarie oder Störung kann ein Verbrechen gegen die DDR (Sabotage, Diversion), eine Straftat gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft (verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums, Wirtschaftsschädigung) oder eine Straftat gegen die allgemeine Sicherheit (Brandstiftung, fahrlässige Verursachung eines Brandes u. a.) vorliegen. Spezielle Bestandteile der H. bei kriminalistisch relevanten Havarien und Störungen sind: die unverzügliche Beseitigung und Vorbeugung von Gefahren, die Leben und Gesundheit von Menschen sowie Sachwerte bedrohen; die Absperung, Sicherung und Untersuchung des Ereignisorts gemäß den technologischen Zusammenhängen (-> *technisches System*); die Sicherung von betrieblichen u. a. Dokumenten; die Ermittlung der Personenbewegung, die Feststellung und Vernehmung von Zeugen, Anwendung von Frageprogrammen; Durchführung von Untersuchungsexperimenten oder Rekonstruktionen.

Havarieursachen: Zusammentreffen von Handlungen und/oder Vorgängen, die eine Havarie auslösen. Sie können schuldhaft (vorsätzliche, fahrlässige) oder nichtschuldhaft bzw. vom Menschen nicht beeinflusst

bar Vorgänge außerhalb oder innerhalb eines technischen Objekts sein. Zur Einschränkung oder Unterbrechung der Funktionsfähigkeit eines technischen Objekts führen z. B. ungeeignete Schaltheftungen, fehlerhafte Informationen in Regelstrecken, das Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen, mangelnde Pflege und Wartung. Eine wesentliche Beschädigung wird von der Überwindung des Materialwiderstands durch die wirkenden Energien hervorgerufen. Das können folgende Vorgänge sein: 1. langfristig wirkende, geringe Überlastung (Korrosion, Ermüdung, Verschleiß); 2. kurzzeitig wirkende, große Überlastung (Bruch, Verformung); 3. für die vorgesehene und vorhandene Belastung zu geringer Materialwiderstand (fehlerhafte Dimensionierung, Verarbeitung, Material). Dabei tritt die Havarie erst auf, wenn die Überlastung eine bestimmte Größe erreicht hat. Die Überlastung kann auch durch Kombination verschiedener Energiearten hervorgerufen werden.

H. können die Nichtbeachtung bzw. Nichteinhaltung von naturwissenschaftlich-technischen Gesetzmäßigkeiten bzw. noch nicht erkannte Gesetzmäßigkeiten oder Naturereignisse sein. Das gilt nicht nur für die Betreiber technischer Objekte, sondern auch für Konstrukteure und Hersteller. Die Kenntnis der allgemeinen Ursachen gestattet, die Auswirkungen von Havarien zu mindern bzw. zu verhindern (z. B. bei Naturereignissen). Das Erkennen der Ursachen einer (konkreten) Havarie ist Voraussetzung für die Feststellung der kriminalistischen Relevanz und Einleitung von verhütenden Maßnahmen. —> *Havarieuntersuchung*

Havarieursachenermittlung: Bestandteil der -> *Havarieuntersuchung*, in dem die Entstehungsursache